

Der Ronkalische Landfriede und das Stadtrecht im 12. Jahrhundert

von ANNE-MIRJAM MACZEWSKI, Göttingen

1. Einleitung

„[T]umor plebis, timor regni, tepor sacerdotii“¹—so bezeichnet ein zeitgenössischer Chronist die Londoner Schwureinung des Jahres 1191. Im 12. Jahrhundert schlossen sich vielerorts in Europa die Bürger einer Stadt als Schwurgemeinschaft zusammen². Die *coniuratio* sollte der Sicherung des inneren Friedens dienen, oft auch aus Sicht der Bürger der Verhinderung ungerechtfertigter Übergriffe von außen auf die Stadt. Sie stellte einen Akt der Selbstbestimmung dar, der das Potential in sich trug, einen machtpolitischen Raum abzustecken und zu gestalten, der nicht mehr ohne weiteres direkt den Gesetzen eines übergeordneten Herrschers unterlag. Damit wurde die städtische *coniuratio* auf der politischen Landkarte eine lokale Rivalin der traditionellen weltlichen und geistlichen Mächte —„timor regni, tepor sacerdotii“ —, die die traditionelle Machtverteilung stellenweise aus der Balance brachte³.

So in Reichsitalien. Dort waren die Städte schon zu Beginn der Herrschaft Friedrichs I. 1152 die beherrschenden politischen Akteure der Region⁴, über die sie in wechselnden Bündnissen und kriegerischen Auseinandersetzungen jeweils die Oberherrschaft zu erlangen suchten. Die Regalien waren seit längerem an die Städte gefallen, der Gesetzesarm des Reiches meist fern. Friedrich trat seine Regentschaft mit dem Ziel an, dem absoluten Herrschaftsanspruch des Kaisers wieder uneingeschränkt Geltung im Reich zu verschaffen. Auf seinen Italienzügen prallten Anspruch und italienische Wirklichkeit hart aufeinander. Der Landfrieden von Roncaglia, 1158 während des dort stattfindenden Reichstages erlassen, stellt unter anderem einen Versuch Friedrichs dar, des in der traditionellen Herrschafts- und Rechtsordnung nicht vorgesehenen, machtpolitisch aber besonders in Reichsitalien äußerst virulenten Phänomens der städtischen Schwureinung auf dem Rechtswege Herr zu werden⁵.

¹ Zit. in H. STOOB (1970), S. 51.

² Vgl. H. PLANITZ (1965), S. 104.

³ Vgl. E. MASCHKE (1982), S. 303f.

⁴ Vgl. D. VON DER NAHMER (1974), S. 662.

⁵ OPLL sieht das Ziel Friedrichs Italienpolitik darin, „dieses in der Verfassung des Reiches neue Strukturelement in die bestehenden Verhältnisse zu integrieren.“ (F. OPLL (1986), S. 560)

2. Die Vorgeschichte des Ronkalischen Reichstags von 1158

Zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs I. im Jahre 1152 lag der letzte Versuch, in Reichsitalien die Hoheitsrechte des deutschen Königs geltend zu machen (von Heinrich IV. während des Investiturstreits Ende des 11. Jahrhunderts unternommen), bereits ein halbes Jahrhundert zurück⁶. Über Jahrzehnte waren die wirtschaftlich wie politisch erstarkenden oberitalienischen Städte in ihrer maßgeblich durch Schwureinungen bestimmten Ausbildung eines eigenen Machtraums vom Reich unbehelligt geblieben. Sie hatten den lombardischen Raum durch Städtebünde dem herrschaftlich-kaiserlichen Rechtskreis teilweise entzogen. Schon der erste Italienzug Friedrichs 1154 hatte die Wiederherstellung der Reichsrechte in der Lombardei als eines seiner Ziele gehabt. Dieses war unerreicht geblieben. Friedrich hatte sich für die Unterstützung Cremonas und Pavias und gegen Mailand entschieden, die mächtigste der oberitalienischen Kommunen, die nach Hegemonie über die Lombardei strebte. Mailand wurde gebannt, ihr die Regalien entzogen und Cremona zuerkannt. Eine Änderung der Machtverhältnisse erreichte Friedrich dadurch nicht, eher eine Verfestigung der bisherigen Verhältnisse. Mailand verbündete sich mit Brescia, Piacenza, Genua und Tortona und erhöhte auch militärisch den Druck auf Pavia und andere kaisertreue Städte.

Die Wiederherstellung der Reichsherrschaft in der Städtelandschaft Oberitaliens wurde das zentrale Anliegen des zweiten Italienzuges. Schon im Vorfeld der Heerfahrt, die Mitte Juni 1158 begann, leisteten einige lombardische Kommunen einen Treueid auf den Kaiser. Die übrigen wurden zu Beginn der Fahrt auf militärischem Weg dazu gezwungen. Mailand mußte sich nach mehrwöchiger Belagerung am 7. September 1158 dem kaiserlichen Heer beugen. Damit hatte der Kaiser in Oberitalien wieder die Oberhand; die militärischen Ziele des Zuges waren erreicht.

Der Reichstag von Roncaglia, der vom 11. bis 26. November 1158 auf den Ronkalischen Feldern nahe Piacenza stattfand, sollte die militärisch geschaffenen Tatsachen in dauerhaftes Recht überführen und die Grundlagen für eine mit den Reichsinteressen harmonisierende politi-

⁶ A. ERLER (1941), S. 128f.

sche Neuordnung des Landes legen⁷. Dazu waren die geistliche und weltliche Spitze des Reiches, Rechtsgelehrte und Abgesandte der betroffenen italienischen Städte versammelt.

3. Die Ronkalischen Gesetze

Auf dem Reichstag zu Roncaglia entstand ein umfangreiches Gesetzgebungswerk als Rechtsgrundlage für die weitere kaiserliche Politik in Ober- und Mittelitalien. Es sollte zur Errichtung einer stabilen Rechtsordnung dienen. Ausgangspunkt war die Feststellung der Herrscherrechte durch eine aus vier bekannten Bologneser Rechtsgelehrten und vierzehn Richtern aus sieben Städten bestehende Kommission.

Kaiser und Städte kamen mit unterschiedlichen Vorstellungen der rechtlichen Neuordnung der reichsitalienischen Verhältnisse nach Roncaglia⁸. Aufgrund ihrer in Jahrzehnten gewachsenen, stetig zunehmenden finanziellen, militärischen und politischen Selbständigkeit waren die Kommunen der Auffassung, daß Recht nicht immer einseitig in der Verfügungsgewalt des Kaisers liegen mußte, sondern in strittigen Fällen auf dem Wege gemeinsamer Verhandlungen und Ermittlungen konstituiert und legitimiert werden sollte⁹. Friedrichs gegensätzliche Auffassung war, daß die Städte Bereiche des allein gültigen kaiserlichen Rechts usurpiert und sich grundsätzlich wieder daraus zurückziehen hätten¹⁰. Sein Ziel war es, den reichsitalienischen Städten ihre „auführerische“ politische Selbständigkeit zu nehmen und ihre gewachsenen eidgenössischen Strukturen, die ihnen ihren ansehnlichen machtpolitischen Spielraum verschafft hatten, unter dem Vorzeichen seiner absoluten Herrschaft in die kaiserliche Reichsorganisation einzu-
passen¹¹.

⁷ Ebd., S. 131.

⁸ KELLER sieht hier „[z]wei Strukturprinzipien, die beide für die Verdichtung des Abendlandes von großer Bedeutung wurden und [...] kaum miteinander zu vereinbaren waren, in Konflikt, „die monarchische und die kommunale Ordnung des Gemeinwesens. Beide sollten der Verwirklichung einer Rechtsordnung dienen, und die Frage, was in den gegebenen Verhältnissen und an den erhobenen Forderungen wirklich ‘Recht’ sei, war der Streitpunkt, um den sich der mit allen Mitteln geführte Machtkampf bewegte.“ (H. KELLER (1986), S. 398f.)

⁹ K. GÖRICH (1995), S. 277f. Vgl. ERLER (1941), S. 149.

¹⁰ KELLER schildert ausführlicher die Position der Städte in diesem Streit (KELLER (1995), S. 400f.).

¹¹ Vgl. MASCHKE (1982), S. 310; A. HAVERKAMP (1982), S. 215; ERLER (1941), S. 141.

Die zur Ermittlung der Hoheitsrechte eingesetzte Kommission legte in Übereinstimmung mit dem kaiserlichen Rechtsverständnis ihren Überlegungen das römische Recht als zeitlos gültige Norm zugrunde¹². Auf seiner Grundlage gab sie dem Kaiserrecht in allen Fällen Vorrang vor lokalem Gewohnheitsrecht (*consuetudo*), das in Reichsitalien — zumal im Umfeld des durch Schwureinungen und Bündnisse entstandenen eidgenössisch bestimmten Rechtsraums — stark ausgeprägt war. So wurden in einem Regalienweistum die Regalien, die seit der Zeit des Investiturstreits in Reichsitalien weitgehend an die Städte gefallen waren, nach ihrer genauen Definition rechtlich uneingeschränkt dem Kaiser zugesprochen. Der Kaiser wurde als Ursprung und allein Verfügender über das Recht betrachtet (*Omnis iurisdictio*). Ihm wurde das Recht zugesprochen, an jedem beliebigen Ort eine Pfalz zu errichten (*Palaci et pretoria*). Außerdem stellte die Kommission eine Liste altrömischer Steuern als rechtliche Voraussetzungen für finanzielle Maßnahmen des Kaisers in Reichsitalien auf (*Tributum*). Die Ergebnisse der Kommission waren eine im traditionellen Rechtsverständnis gegebene Antwort auf die abstrakte Frage, was dem Kaiser rechtlich gebühre¹³. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung der Kommunen fand auf der rechtstheoretischen Ebene nicht statt. Die Kommission berücksichtigte nicht die aktuelle politische Lage in Reichsitalien, in der sich das althergebrachte kaiserliche Recht aufgrund neuerer Entwicklungen, allen voran der zunehmender städtischer Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, nicht mehr uneingeschränkt durchsetzen ließ. Eine Vermittlung auf der politischen Durchsetzungsebene war dadurch aber nicht ausgeschlossen¹⁴. Die Städte stimmten den Ergebnissen unter der Führung Mailands einstimmig zu.

Im gleichen Rechtsverständnis, grundsätzlich Kaiserrecht über lokales Recht stellend, verschärfte Friedrich das 1154 erlassene Lehnsgesetz. Der Treuepflicht gegenüber dem Herrscher wurde absoluter Vorrang vor anderen, kommunalen Bindungen eingeräumt und das Lehnswesen auf allen Ebenen direkt auf den Kaiser hin orientiert. Treueide von Lehnsmännern sollten strikt auf die Zentralgewalt ausgerichtet und jegliche Einbindungen des Lehnsmanes in Bündniskonstellationen, die den Interessen des Reichs und des Kaisers entgegenstehen konnten, unter Strafe verboten werden. Außerdem erneuerte Friedrich das 1155 ausgestellte Schutzpri-

¹² GÖRICH (1995), S. 276. Vgl. OPLL (1986), S. 529.

¹³ GÖRICH (1995), S. 278.

¹⁴ Vgl. KELLER (1995), S. 403.

vileg für fahrende Scholaren. Zur Durchsetzung der Beschlüsse und Satzungen sollte ein allgemeiner Landfrieden dienen.

4. Der Ronkalische Landfriede

Der Ronkalische Landfriede ist in den zeitgenössischen *Gesta Friderici* von Rahewin aufgezeichnet. Abschriften des 12. Jahrhunderts existieren in der Vatikanischen Bibliothek und der Nationalbibliothek in Rom sowie der Bibliothèque de l' Arsenal in Paris. Der Landfrieden ist zudem wie ein Großteil der Ronkalischen Gesetze enthalten in den *Libri Feudorum*. Die hier zugrundeliegende Edition der MGH stützt sich auf Rahewin und die drei Abschriften des 12. Jahrhunderts. Neben ihr gibt es noch eine Reihe älterer kritischer Ausgaben¹⁵.

Der überlieferte Landfrieden weist nur ein sehr unvollständiges Urkundenprotokoll auf. Das Eingangsprotokoll besteht aus einem Satz, der die Intitulatio (mit Devotionsformel) und eine kurze Inscriptio enthält. Der Kontext beschränkt sich auf die umfangreiche Dispositio mit detaillierten Poenformeln. Ein Eschatokoll fehlt völlig.

Die Dispositio besteht aus zehn ihrer Wichtigkeit nach aufeinanderfolgenden Punkten. Zuerst wird ein allgemeiner, ewiger Landfriede verkündet. Zur Wahrung des Friedens soll sich die Bevölkerung zwischen achtzehn und siebzig Jahren eidlich verpflichten und diesen Eid alle fünf Jahre erneuern. Als nächstes wird der Rechtsweg zur Lösung rechtlicher Streitigkeiten vorgeschrieben. Es folgen Sühnebestimmungen für den Fall des Friedensbruchs. Sie bestehen aus der Wiedergutmachung der angerichteten Schäden und nach Verursacher (Städte, Fürsten, Gemeindevorsteher, höhere und niedere Lehnsleute, sonstige) gestaffelten drastischen Geldstrafen zwischen hundert und sechs Pfund Gold, zahlbar an den kaiserlichen Staatsschatz. Es schließt sich die erneute Weisung an, begangenes Unrecht (genannt wird sowohl allgemein „inuria“ als auch speziell Raub, Totschlag/Mord („Homicidium“) und Verstümmelung auf dem Rechtsweg zu ahnden, gefolgt von Strafmaßnahmen für den Fall, daß Richter oder andere vom Kaiser eingesetzte Obrigkeiten es vernachlässigen, Recht zu schaffen oder eine Verletzung des verkündeten Friedens zu ahnden. Auch hier sind es Geldstrafen (von drei bis zehn Pfund Gold), die

¹⁵ Vgl. editorische Vorbemerkung zu MGH DD FI X/2, Nr. 241, S. 32.

sich je nach der Höhe der vom Säumigen bekleideten Position belaufen — wer nicht zahlen kann, wird mit körperlicher Züchtigung und fünf Jahren Verbannung belegt. Als sechster Punkt werden Zusammenschlüsse und Schwureinungen („coniurationes“) aller Art verboten, wobei die Städte im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen. Bestehende Einungen werden für ungültig erklärt, die Einungspartner mit einer Strafe von je einem Pfund Gold belegt. Danach werden die Bischöfe zur Wahrung des Landfriedens in die Pflicht genommen. Sie sollen sich aktiv an der Strafverfolgung gegen Friedensbrecher und ihre Nutznießer beteiligen. Für Personen, die sich dem Eid auf den Frieden entziehen, wird als nächstes die Konfiszierung ihrer Güter und die Zerstörung ihres Hauses als Strafe festgesetzt, sie werden außerdem vom Frieden ausgenommen. Danach wird ein Verbot der in Reichsitalien lange schon üblichen, von lokalen Machthabern erhobenen Steuern erklärt, die doppelt zurückzuzahlen seien. Schließlich werden Gütervereinbarungen von Mündeln geregelt. So diese freiwillig einen Eid über eine Nichtanfechtung der Vereinbarungen geleistet haben, soll er Bestand haben, falls sie dazu gezwungen wurden, wird er für ungültig erklärt. Ein Zusatz stellt dabei fest, daß mit Allod nicht kaiserlicher Bann oder Gerichtsbarkeit verkauft werden kann.

4.1. Das Konjurationsverbot

Der Landfrieden ist eine konsequente Umsetzung des abstrakt von der Kommission festgestellten Vorrangs des Kaiserrechts vor lokalem Recht. Er versucht, das im reichsitalienischen Raum teilweise schwach ausgeprägte hoheitliche Recht als allein gültiges Recht durchzusetzen. Damit stellt er einen Versuch Friedrichs dar, das zu Beginn seiner Herrschaft verkündete „Regierungsprogramm“ zu verwirklichen: Neuordnung des Reiches auf der Grundlage einer Wiederherstellung der Reichsrechte. Die Perspektive ist dabei eine rückwärtsgewandte: Eine in der Vergangenheit geltende Norm, ein römisch-absolutistisch verstandenes Kaiserrecht, soll in vollem Umfang wieder in der Gegenwart, in der sich neben diesem lokale „Sub“-Rechte entwickelt haben, Geltung finden¹⁶. Der Landfrieden bezweckte die praktische Durchsetzung dieser Norm, auch und insbesondere gegen die in Form von *coniurationes* organisierten lombardischen Städte, die eine zentrale Rolle im Verfall der Norm gespielt hatten und deren machtvolle Entwicklung hin zu weitreichender Selbstbestimmung und politischer Handlungsfähigkeit ihre

¹⁶ Vgl. KELLER (1995), S. 400.

uneingeschränkte Gültigkeit in Frage stellte. Das Verbot jeglicher Schwureinungen ist ein Kern des Landfriedens und ein Angelpunkt in der versuchten Umsetzung des Ronkalischen Gesetzeswerks. Dieses sollte für das gesamte Reich gelten, war aber besonders auf die Verhältnisse in Reichsitalien zugeschnitten.

„Conventicula quoque et omnes coniurationes in civitatibus et extra...“¹⁷: Schwureinungen in- und außerhalb von Städten, ob zwischen Städten, Personen, oder Personen und Städten, werden unter Strafe verboten. Die weitgehende städtische Selbstbestimmung hätte damit ein Ende, den Städten wäre ihr selbstgeschaffener Rechtsraum genommen und sie wären wieder uneingeschränkt dem Reichsrecht unterworfen. In sehr deutlicher Wortwahl „zerschmettert“ („cassamus“)¹⁸ der Landfrieden die *coniurationes* und damit die durch sie geschaffenen lokalen Rechtsgepflogenheiten.

Für Friedrich stellten die Schwureinungen der oberitalienischen Städte höchst unwillkommene Störungen des Rechtsraums und des traditionellen Mächtegleichgewichts dar, die auf dem Hintergrund seines Rechtsverständnisses keine Existenzberechtigung besaßen. Auf militärischem Weg hatte er die Städte im Vorfeld des Reichstags dazu gezwungen, sich dem althergebrachten Reichsrecht wieder unterzuordnen. Indem sie ohne Berücksichtigung der Position der Städte die rechtlichen Grundlagen für die Durchsetzung der absoluten Herrschafts- und Rechtsauffassung des Kaisers legten¹⁹, ließen die Ronkalischen Gesetzen im allgemeinen und der Landfrieden im besonderen der militärischen die rechtliche Unterordnung folgen. Die militärischen Erfolge vor Beginn des Reichstages ermöglichten Friedrich diese einseitige rechtliche Neuordnung, die durch das im Landfrieden ausgesprochene kategorische Verbot von Schwureinungen die Städte wieder vorbehaltlos in traditionelle Herrschafts- und Rechtsverhältnisse einpassen sollte²⁰.

Die Beseitigung der städtischen Schwureinungen und Bündnisse stellt auch eine zentrale Stütze zur Durchsetzung und Wahrung des Landfriedens selbst dar: Es waren die Städtebünde

¹⁷ MGH DD FI X/2, Nr. 241, S. 34, Z. 1-4.

¹⁸ Ebd., Z. 4.

¹⁹ Vgl. KELLER (1995), S. 402.

²⁰ Vgl. ebd., S. 404.

mit ihren politischen und militärischen Bestrebungen, die die Lombardei in einem fortgesetzten Kriegszustand hielten und einem dauerhaften Frieden entgegenstanden. Gelänge ihre Zerschlagung, fielen der Verursacher der meisten Kriegshandlungen weg und dem Landfrieden wäre eine Chance gegeben, von Bestand zu sein. Der Rückbindung der Regalien, die zu einem großen Teil an die auf der Basis von Schwureinungen organisierten Kommunen gefallen waren, ebenso wie der strikten Ausrichtung des Lehnswesens auf den Kaiser als obersten Lehnsgeber im verschärften Lehnsgesetz konnte das Konjurationsverbot ebenfalls nur dienlich sein.

Das Konjurationsverbot nimmt also einen zentralen Platz in der versuchten Verwirklichung der Ronkalischen Gesetze im allgemeinen und des Landfriedens im besonderen ein. Würde es durchgesetzt, ließen sich die Kommunen in die bestehende Reichsverfassung integrieren und verschwänden als eigene Größe von der macht- und rechtspolitischen Landkarte. Auf der abstrakten Ebene bliebe aus der Sicht des Kaisers wunschgemäß die alte Rechtsnorm als neue gültige zurück²¹. Auf der praktischen wäre eine politisch bisher sehr unruhige Region unter direkter Kontrolle des Reiches befriedet, die in dieser Region entfremdeten Regalien wieder voll verfügbar.

4.2. Die Wirkungsgeschichte

„1158: Friedrich I. erobert Mailand, Reichstag auf den Ronkalischen Feldern, Wiederherstellung der kaiserlichen Rechte in Italien.“²² Friedrich wäre erfreut gewesen, hätte sich die Wiederherstellung seiner Hoheitsrechte so reibungslos gestaltet, wie es hier anzuklingen scheint. Insbesondere das Konjurationsverbot traf die reichsitalienischen Städte in ihrem Selbstverständnis und in ihrer Existenz. Es war abzusehen, daß sie, allen voran das mächtige Mailand, sich der Durchführung des Verbots nicht widerstandslos fügen würden.

²¹ Neben dem Konjurationsverbot, das das kaiserliche als einzig gültiges Recht dadurch festschreibt, daß es die lokal gewachsenen Rechtsstrukturen der Schwureinungen in jeder Form verbietet, bezwecken vier der zehn Punkte des Landfriedens direkt, den universalen Anspruch kaiserlicher Rechtssetzung praktisch zu verwirklichen: Zwei setzen direkt das kaiserliche als einzig anzuwendendes Recht fest („Si quis vero aliquod...“, „Iniuria seu furtum...“ (MGH DD FI X/2, Nr. 241, S. 33, Z. 19-21, 28f.)), ein dritter nimmt das Kirchenrecht zu Wahrung des im Landfrieden proklamierten Kaiserrechts in die Pflicht („Episcopus quoque...“ (Ebd., S. 34, Z. 5-8)), ein vierter belegt Richter, die die Überwachung und Wahrung des verkündeten Landfriedens oder allgemein die kaiserliche Rechtsprechung vernachlässigen, mit schweren Strafen („Iudices vero...“ (Ebd., S. 33, Z. 30-37)).

²² Frankfurter Allgemeine Zeitung (27. März 1999), S. I.

Nach Beendigung des Reichstages entsandte der Kaiser Boten in die einzelnen Städte, die das Gesetzeswerk konkret durchsetzen sollten, etwa kaisertreue Rektoren oder Podestàs ernennen und die Regalien detailliert feststellen. Nur ein Teil der Städte fügte sich (unter ihnen Pavia, Cremona und Lodi). Mailand und Crema stellten sich der Ernennung kaisertreuer Podestàs entgegen und rebellierten ab dem Frühjahr 1159 offen dagegen. Dies trug ihnen die Reichsacht ein; gleichzeitig war damit der Landfrieden nur wenige Monate nach seiner Verkündung gebrochen. Das päpstliche Schisma im Herbst desselben Jahres trug zu einer weiteren Destabilisation der Lage bei²³, in deren Folge sich neue, mächtige Städtebünde bildeten (so der Veroneserbund — Verona, Padua, Vincenza —, später der mit diesem vereinigte Lombardenbund). Die Umsetzung der Ronkalischen Gesetze im allgemeinen und des Konjurationsverbots im besonderen war gescheitert.

In der Konfrontation von Städten und Kaiser nach dem Reichstag zeigte sich also, daß Friedrich nicht über genügend Macht verfügte, um das kaiserliche als uneingeschränkt allein gültiges Reich in der lombardischen Städtelandschaft durchzusetzen²⁴. Sein theoretischer Monopolanspruch auf das Recht, in den Ronkalischen Gesetzen ausgedrückt, ließ sich praktisch nicht durchsetzen. Die lombardischen Städte waren durch Schwureinungen zu einem dauerhaften regionalen Machtfaktor und Machtinhaber aufgestiegen. Sie verursachten Störungen einer Dimension im traditionellen Mächtegleichgewicht, die es dem Kaiser nicht mehr erlaubte, diese durch eine einseitig erlassene Rechtsordnung zu beseitigen. Die Kommunen waren zu mächtig, um sich ihrer Durchsetzung widerspruchslos fügen und unterordnen zu müssen. *Coniurationes* blieben auch nach dem Reichstag von Roncaglia und dem dort entstandenen Gesetzeswerk eines der hervorstechenden und wirksamen Mittel der Machtpolitik und Organisation der italienischen Kommunen. Sie stellten die überkommene Rechtsordnung dauerhaft vor ein Problem, das nur durch Verhandlungen und Zugeständnisse beider Seiten gelöst werden konnte. Dies geschah im Konstanzer Vertrag von 1183²⁵.

²³ Vgl. KELLER (1995), S. 406.

²⁴ Vgl. VON DER NAHMER (1974), S. 664.

²⁵ Vgl. KELLER: „Der Konstanzer Friede von 1183 war nichts anderes als ein ausdrücklicher Verzicht auf das ‘Programm von Roncaglia’“ (KELLER (1995), S. 412).

5. Fazit

Mit dem Aufkommen städtischer Schwureinungen hielt im 12. Jahrhundert vielerorts in Europa ein Element bürgerlicher Selbstbestimmung Einzug in die mittelalterliche Machtpolitik, die bis dahin weltlichen und geistlichen Mächten vorbehalten gewesen war. In vielen als Schwureinung verfaßten Städten ging es den Bürgern darum, den inneren Frieden zu sichern und mißliebige Eingriffe von außen auf die Stadt zu verhindern. Insbesondere die oberitalienischen Kommunen hatten aber zur Zeit Friedrichs I. bereits seit längerem damit begonnen, ihre Machtansprüche und ihren Rechtsraum auf die umliegende Region auszudehnen. Friedrichs zweiter Italienzug bezweckte, das Kaiserrecht wieder als das uneingeschränkte Hoheitsrecht durchzusetzen und dazu insbesondere die lombardischen Kommunen in die traditionelle Reichsverfassung einzugliedern. Auf dem Reichstag von Roncaglia 1158 entstand zu diesem Zweck ein umfangreiches Gesetzeswerk. Ein Landfrieden sollte dazu dienen, es zu verwirklichen. Er verbot unter anderem jegliche Schwureinungen. Auf dem Papier war die kaiserliche Position damit durchgesetzt. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß es Friedrich an der Macht mangelte, diese Position gegen die der Städte abstrichslos durchzusetzen. Schon wenige Monate nach der Verkündung des Landfriedens standen die lombardischen Kommunen sich gegenseitig und dem Kaiser wieder in zwischen wechselnden Bündnissen aufflammenden Kämpfen gegenüber. Es zeigte sich, daß eine Lösung nur in Verhandlungen mit den Kommunen gefunden werden konnte. Sie stellten sich als dauerhafte neue politische Größe heraus — „timor regni, tepor sacerdotii“ —, mit der der Kaiser sich arrangieren mußte²⁶. Dies geschah 1183 im Vertrag von Konstanz²⁷. Das kategorische Konjurationsverbot im Ronkalischen Landfrieden läßt sich auf diesem Hintergrund als letztlich gescheiterter Versuch des Kaisers interpretieren, eine alte Rechts- und Herrschaftsauffassung gegen die Macht neuer Entwicklungen noch einmal unverändert durchzusetzen²⁸.

Anne-Mirjam Maczewski
Albrecht-Thaer-Weg 12a/301
37075 Göttingen
email: amaczew@gwdg.de

²⁶ Oberitalien war ein Vorreiter und Brennpunkt dieser Entwicklung. Der Kommentar zum Londoner Schwurverband von 1191 zeigt aber, daß das Phänomen sich nicht auf diese Region beschränkte. Vgl. MASCHKE (1982), S. 300f.; STOOB (1970), S. 52f.

²⁷ GÖRICH (1995), S. 288. Vgl. STOOB (1970), S. 56.; OPLL (1986), S. 532.

²⁸ Vgl. MASCHKE (1982), S. 313.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Quellen

Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. X/2: Die Urkunden Friedrichs I. 1158-1167, bearb. Heinrich Appelt, 1979, Nr. 241, S. 32-34.

Böhmer, J. F., Regesta Imperii. Bd. IV, 2: Die Regesten des Kaiserreichs unter Friedrich I. 1152 (1122)-1190. 2. Lieferung 1158-1168, Ferdinand Opll (Neubearb.), 1991.

Literatur

Erler, Adalbert, Die Ronkalischen Gesetze des Jahres 1158 und die oberitalienische Städtefreiheit, in: ZRG (Germ. Abt.) 61, 1941, S. 127-149.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Das Jahrtausend. Zwölftes Jahrhundert, 27. März 1999.

Görich, Knut, Der Herrscher als parteiischer Richter. Barbarossa in der Lombardei, in: Frühmittelalterliche Studien 29, 1995, S. 273-288.

Haverkamp, Alfred, Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: Friedrich Vittinghoff (Hg.), Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter (HZ Beiheft 7 (Neue Folge)), 1982, S. 149-245.

Keller, Hagen, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2), 1986.

Maschke, Erich, Stadt und Herrschaft in Deutschland und Reichsitalien (Salier- und Stauferzeit). Ansätze zu einem Vergleich, in: Friedrich Vittinghoff (Hg.), Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter (=HZ Beiheft 7 (Neue Folge)), 1982, S. 299-331.

Opll, Ferdinand, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125-1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 6), 1986.

Planitz, Hans, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, 1965.

Stoob, Heinz, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Eine Aufsatzfolge, 1970, S. 51-72.

von der Nahmer, Dieter, Zur Herrschaft Friedrich Barbarossas in Italien, in: Studi Medievali 3:15:2, 1974, S. 587-703.